



## **Kantonsratsbeschluss**

### **betreffend Rahmenkredit für ein Programm 2023 bis 2032 zur Förderung von Massnahmen zur Senkung des Energieverbrauchs und der CO<sub>2</sub>-Emissionen in bestehenden Gebäuden**

Bericht und Antrag des Regierungsrats  
vom 29. März 2022

Sehr geehrte Frau Präsidentin  
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir unterbreiten Ihnen den Antrag für ein Programm 2023 bis 2032 zur Förderung von Massnahmen zur Senkung des Energieverbrauchs und der CO<sub>2</sub>-Emissionen in bestehenden Gebäuden. Er steht in engem Bezug zum Zusatzbericht und -antrag des Regierungsrats vom 22. März 2022 (Vorlage Nr. 3185.7 - 16908).

Unseren Bericht und Antrag gliedern wir wie folgt:

<b>1. In Kürze</b>	<b>2</b>
<b>2. Ausgangslage</b>	<b>3</b>
2.1. Gebäudeprogramm des Kantons Zug	3
2.2. Weitere Energie-Förderprogramme im Gebäudebereich	4
<b>3. Teilrevision des kantonalen Energiegesetzes</b>	<b>4</b>
3.1. Vorschläge aus der vorberatenden Kommission	4
3.2. Motion der Staatswirtschaftskommission (Stawiko) betreffend Teilrevision des Energiegesetzes (Vorlage Nr. 3271.1/3185.6 - 16646)	5
3.3. Empfehlung des Regierungsrats	5
<b>4. Förderprogramm Energie 2023 bis 2032</b>	<b>5</b>
4.1. Ziel des Förderprogramms	5
4.2. Fördergrundsätze	6
4.3. Vollzug	6
4.4. Budgetbedarf für das Förderprogramm	7
4.5. Finanzierung des Förderprogramms	7
4.6. Rahmenkredit für das Förderprogramm Energie 2023 bis 2032	8
<b>5. Finanzielle Auswirkungen und Anpassungen von Leistungsaufträgen</b>	<b>8</b>
5.1. Finanzielle Auswirkungen auf den Kanton	8
5.2. Finanzielle Auswirkungen auf die Gemeinden	9
5.3. Anpassungen von Leistungsaufträgen	9
<b>6. Zeitplan</b>	<b>9</b>
<b>7. Antrag</b>	<b>9</b>

## 1. In Kürze

**Die Fördermittel für Massnahmen zur Senkung des Energieverbrauchs und der CO<sub>2</sub>-Emissionen in bestehenden Gebäuden sollen mit einem Rahmenkredit über zehn Jahre gesichert werden. Der Schwerpunkt des Förderprogramms Energie 2023 bis 2032 liegt auf der Gebäudehüllensanierung und dem Heizungsersatz. Dazu soll der Kanton insgesamt 20 Millionen Franken zur Verfügung stellen. Vom Bund werden zusätzliche 48 Millionen Franken erwartet.**

In der Schweiz sind Gebäude für 40 Prozent des Energieverbrauchs und für rund ein Drittel der CO<sub>2</sub>-Emissionen verantwortlich. Das grösste Potenzial für die Senkung des Energieverbrauchs und der CO<sub>2</sub>-Emissionen liegt im bestehenden Gebäudepark. Um die Energie- und Klimaziele des Bundes zu erreichen, zu welchen sich auch die Zuger Regierung explizit bekennt, muss der Gebäudepark möglichst rasch energetisch saniert werden.

Bereits seit 2017 fördert der Kanton Zug im Rahmen seines Gebäudeprogramms Gebäudehüllensanierungen mit finanziellen Beiträgen. Seit 2022 wird auch der Ersatz von fossilen oder elektrischen Heizungen durch erneuerbare Systeme unterstützt. Abgerundet wird das Programm durch ausgewählte indirekt wirksame Massnahmen, wie beispielsweise den GEAK Plus. Die Mittel stammen grösstenteils vom Bund, ergänzt werden sie seit 2021 durch kantonale Beiträge aus dem ordentlichen Budget.

Im Zuge der Teilrevision des kantonalen Energiegesetzes wurden die Bestimmungen zum Heizungsersatz und zu den Fördermassnahmen gemäss §§ 4c und 5 intensiv diskutiert. Von Seiten der vorberatenden Kommission und einer Kommissionsminderheit liegt dazu je ein Vorschlag vor. Bei beiden Vorschlägen soll die Umsetzung mit einem Rahmenkredit für Fördermittel während zehn Jahren sichergestellt werden. Die Staatswirtschaftskommission beauftragte die Regierung in einer (teilerheblich erklärten) Motion, den Mittelbedarf in Abhängigkeit der vorgeschlagenen Gesetzesbestimmungen zum Heizungsersatz zu ermitteln.

In seinem Zusatzbericht und -antrag vom 22. März 2022 (Vorlage Nr. 3185.7 - 16908) unterstützt der Regierungsrat den Vorschlag der Kommissionsminderheit, wonach beim Heizungsersatz in ungenügend gedämmten Bauten (Wohnbauten und Nichtwohnbauten) mindestens 10 Prozent des Wärmebedarfs durch erneuerbare Energien gedeckt oder der Wärmebedarf mit einer technischen Lösung in diesem Umfang reduziert werden muss. Der Regierungsrat schlägt ein auf diese gesetzliche Regelung abgestimmtes Förderprogramm vor.

Das Förderprogramm Energie 2023 bis 2032 soll hohe Anreize für Hausbesitzerinnen und Hausbesitzer schaffen, die Wärmedämmung ihrer Liegenschaft zu verbessern und beim Heizungsersatz ein erneuerbares System zu wählen. Dazu sollen die bisherigen, bewährten Fördermassnahmen weitergeführt werden. Die kantonalen Mittel sollen nicht – wie bisher – über das laufende Budget, sondern über einen Rahmenkredit sichergestellt werden. Benötigt werden kantonale Mittel von insgesamt 20 Millionen Franken. Vom Bund werden zusätzliche 48 Millionen Franken erwartet. Mit der Überführung des bisherigen Budgetkredits in einen Rahmenkredit wird ein Systemwechsel vollzogen. Da auch Verpflichtungen aus den Vorjahren ab 2023 über den Rahmenkredit abgewickelt werden, erhöht sich der Budgetbedarf um weitere 7 Millionen Franken (davon werden voraussichtlich 5,5 Millionen vom Bund beigesteuert) und beträgt insgesamt 75 Millionen Franken.

## 2. Ausgangslage

### 2.1. Gebäudeprogramm des Kantons Zug

Das Gebäudeprogramm von Bund und Kantonen fördert energetische Sanierungen von bestehenden Gebäuden. Die Mittel stammen aus den Erträgen der CO<sub>2</sub>-Abgabe. Basis bildet das Harmonisierte Fördermodell der Kantone (HFM 2015). Dieses umfasst verschiedene bauliche Massnahmen und ausgewählte, indirekt wirksame Massnahmen. Die Liste ist abschliessend, d. h. Massnahmen wie beispielsweise Photovoltaikanlagen oder Ladestationen für Elektroautos können nicht über das Gebäudeprogramm gefördert werden.

Seit dem Jahr 2017 liegt die Verantwortung für das Gebäudeprogramm bei den Kantonen. Diese erhalten dazu Globalbeiträge von Seiten des Bundes. Die Bundesmittel werden einerseits als Sockelbeitrag ausbezahlt, welcher abhängig ist von der Bevölkerungszahl. Stellen die Kantone eigene Mittel zur Verfügung, zahlt der Bund zusätzlich einen Ergänzungsbeitrag im Umfang von maximal dem Zweifachen der kantonalen Mittel. Stehen dem Bund nicht genügend Mittel zur Verfügung, um allen Kantonen einen Ergänzungsfaktor im Verhältnis 1:2 auszahlend, kommt ein kantonsspezifischer Wirkungsfaktor zum Tragen, welcher abhängig von der CO<sub>2</sub>- und Energie-Wirksamkeit des jeweiligen Programms ist. Der Bund gibt die definitive Höhe der Globalbeiträge jeweils erst Mitte Jahr bekannt.

Auch der Kanton Zug führt seit 2017, basierend auf § 5 Abs. 1 des kantonalen Energiegesetzes vom 1. Juli 2004 (BGS 740.1) ein Gebäudeprogramm durch. Im Jahr 2021 stellte er erstmals kantonale Mittel zur Verfügung, im Umfang von 0,3 Millionen Franken. Im Jahr 2022 sind es 2 Millionen Franken. Die Mittel stammen aus dem ordentlichen Budget.

Der Kanton Zug unterstützt mit dem Gebäudeprogramm Massnahmen in den folgenden Bereichen:

- Gebäudehüllensanierung: z. B. Wärmedämmung, Minergie-Sanierungen (seit 2017);
- Heizungsersatz: z. B. Wärmepumpen, Fernwärme (seit 2022);
- indirekte Massnahmen: z. B. GEAK Plus (Gebäudeenergieausweis der Kantone mit Beratungsbericht; seit 2018), Impulsberatungen (seit 2019).

Tabelle 1 zeigt eine Übersicht über das Gebäudeprogramm des Kantons Zug seit 2017. Der Bund zahlte in den Jahren 2017 und 2018 nicht verwendete Mittel aus, weshalb der Sockelbeitrag höher war als in den Folgejahren. Schwankungen in der Nachfrage nach Fördergeldern sind nicht zu vermeiden, da einzelne Förderbeiträge sehr hoch sein können. Die Angaben zu den Bundesbeiträgen 2022 sind noch provisorisch. Der in Aussicht gestellte Ergänzungsbeitrag ist tiefer als erwartet. Grund dafür ist, dass verschiedene Kantone ihre Budgets massiv erhöht haben.

Angaben in Mio. Franken	2017	2018	2019	2020	2021	2022
Sockelbeitrag Bund	4.07	2.84	1.62	1.59	1.61	1.78*
Ergänzungsbeitrag Bund	–	–	–	–	0.57	2.22*
Kantonsbeitrag	–	–	–	–	0.30	2.00
<b>Budget GebäudeprogrammTotal</b>	<b>4.07</b>	<b>2.84</b>	<b>1.62</b>	<b>1.59</b>	<b>2.48</b>	<b>6.00</b>
<b>Zugesicherte Beiträge Total</b>	<b>2.16</b>	<b>1.44</b>	<b>1.58</b>	<b>1.59</b>	<b>2.45</b>	<b>0.92</b>
Zusicherungen Gebäudehüllensanierung	2.16	1.35	1.48	1.48	2.33	0.17**
Zusicherungen Heizungsersatz	–	–	–	–	–	0.74**
Zusicherungen Indirekte Massnahmen	–	0.09	0.10	0.10	0.12	0.02**

Tabelle 1: Übersicht über die Förderbudgets und die Zusicherungen des Gebäudeprogramms des Kantons Zug.

\*Die Angaben zu den Bundesbeiträgen 2022 sind provisorisch.

\*\*Die Zusicherungen 2022 bilden den Stand per 28.2.2022 ab.

## 2.2. Weitere Energie-Förderprogramme im Gebäudebereich

Acht Zuger Gemeinden verfügen über kommunale Förderprogramme<sup>1</sup>. Sie werden ausschliesslich mit kommunalen Mitteln finanziert. Angebot und Fördersätze sind je nach Gemeinde unterschiedlich. Gefördert werden unter anderem Photovoltaik-Anlagen, Ladestationen für Elektroautos oder energieeffiziente Geräte. Sieben dieser Gemeinden unterstützten bis Ende 2021 auch Massnahmen zum Heizungsersatz. Nachdem der Kanton am 1. Januar 2022 den Heizungsersatz in sein Gebäudeprogramm aufgenommen hat, stellte ein Teil der Gemeinden die Beiträge für den Heizungsersatz ein oder reduzierte sie. Weitere Gemeinden werden diesem Trend voraussichtlich folgen.

Der Bund unterstützt Photovoltaik-Anlagen mit Einmalvergütungen. Weiter richten auch private Organisationen Förderbeiträge im Energiebereich aus. Zu erwähnen sind insbesondere myclimate und EnergieZukunftSchweiz, welche attraktive Beiträge für Luft/Wasser-Wärmepumpen oder für Holzfeuerungen leisten. Die Mittel für die Heizungsersatz-Programme dieser beiden Organisationen stammen von der Kompensationsgemeinschaft der (nach CO<sub>2</sub>-Gesetz) kompensationspflichtigen Treibstoffimporteure (KliK). Im Gegensatz zu den kommunalen Beiträgen sind Doppelförderungen mit dem Kanton nicht möglich (Anrechenbarkeit der CO<sub>2</sub>-Verminderungen).

## 3. **Teilrevision des kantonalen Energiegesetzes**

### 3.1. Vorschläge aus der vorberatenden Kommission

Im Rahmen der Vorberatung zur Teilrevision des kantonalen Energiegesetzes wurde die Bestimmung zum Heizungsersatz gemäss § 4c kontrovers diskutiert. Die Kommission forderte eine grundsätzliche Pflicht für ein erneuerbares System beim Heizungsersatz. Ebenso befürwortete sie einen neuen § 5, gemäss welchem während zehn Jahren Fördermittel mittels eines Rahmenkredits bereitgestellt werden sollen. Die Kommissionsminderheit unterstützte zwar die Aufnahme eines entsprechenden Förderprogramms in § 5, lehnte aber den Kommissionsvorschlag zum Heizungsersatz ab. In diesem Punkt stützte sie den Vorschlag der Regierung, wonach beim Heizungsersatz in ungenügend gedämmten Bauten mindestens 10 Prozent des Wärmebedarfs durch erneuerbare Energien gedeckt oder der Wärmebedarf mit einer

<sup>1</sup> Eine Übersicht dazu findet sich in der Vorlage Nr. 3185.3b - 16615, Beilage Ergebnis Abklärungsaufträge.

technischen Lösung in diesem Umfang reduziert werden muss (vgl. MuKE n 2014). Die Regelung soll ausdrücklic h sowohl für Wohnbauten als auch für Nichtwohnbauten gelten.

### 3.2. Motion der Staatswirtschaftskommission (Stawiko) betreffend Teilrevision des Energiegesetzes (Vorlage Nr. 3271.1/3185.6 - 16646)

Die Stawiko bemängelte sowohl den Vorschlag der vorberatenden Kommission als auch jenen der Kommissionsminderheit; es würde nicht hinreichend aufgezeigt, welche finanziellen Folgen für das Gemeinwesen durch das vorgesehene Förderprogramm (Rahmenkredit) zu erwarten seien. Mittels Motion beauftragte sie deshalb den Regierungsrat, entsprechende finanzielle Abklärungen (Genauigkeit  $\pm$  15 Prozent) zu den vorliegenden Entwürfen zu treffen, unter Berücksichtigung der Förderlandschaft (Bund, Gemeinden und weitere). Gleichzeitig sei eine entsprechende Gesetzesvorlage betreffend Heizungsersatz und Förderprogramm (§§ 4c und 5) vorzulegen.

Die Baudirektion hat die entsprechenden Untersuchungen vorgenommen. Sie hat sowohl für den Vorschlag der Kommissionsmehrheit (künftig als Variante 1 bezeichnet) als auch den Vorschlag der Kommissionsminderheit (künftig als Variante 2 bezeichnet) ein Fördermodell entwickelt, Fördersätze vorgeschlagen und so den Budgetbedarf ermittelt. Für Variante 1 wurde zudem unterschieden, ob die Mehrkosten anhand der Investitionen (Variante 1a) oder der Lebenszykluskosten (Variante 2b) berechnet werden. Die Ergebnisse sind im Dokument «Detailerläuterungen zu den Bestimmungen § 4c, Heizungsersatz, und § 5, Fördermassnahmen, inkl. Anhang» vom Januar 2022 zusammengestellt (Beilage 1).

### 3.3. Empfehlung des Regierungsrats

Im Januar 2022 wurden die Gemeinden, Parteien und weitere interessierte Kreise zu einer zweiten Vernehmlassungsrunde mit Schwerpunkt auf den Heizungsersatz und die Fördermassnahmen eingeladen. Wie im Zusatzbericht und -antrag des Regierungsrats vom 22. März 2022 dargelegt, empfiehlt die Regierung nach wie vor Variante 2 zur Umsetzung, womit der Vorschlag der Kommissionsminderheit für § 4c zur Anwendung kommen soll. Die Regierung unterstützt auch den neuen § 5 Abs. 1a betreffend Rahmenkredit für ein Förderprogramm zum Heizungsersatz. Das vorgeschlagene Förderprogramm ist auf die gesetzliche Regelung abgestimmt. Die gesetzlichen Bestimmungen zum Heizungsersatz und Förderprogramm sind als Einheit zu verstehen und sollen eine möglichst grosse Wirkung im Hinblick auf den Umstieg auf erneuerbare Systeme erzielen.

## 4. **Förderprogramm Energie 2023 bis 2032**

### 4.1. Ziel des Förderprogramms

In der Schweiz sind Gebäude für 40 Prozent des Energieverbrauchs und für rund ein Drittel der CO<sub>2</sub>-Emissionen verantwortlich. Das grösste Potenzial für die Senkung des Energieverbrauchs und der CO<sub>2</sub>-Emissionen liegt im bestehenden Gebäudepark. Um die Energie- und Klimaziele des Bundes zu erreichen, zu welchen sich auch die Zuger Regierung explizit bekennt, muss der Gebäudepark möglichst rasch energetisch saniert werden. Das Förderprogramm Energie 2023 bis 2032 soll hohe Anreize für Hausbesitzerinnen und Hausbesitzer schaffen, entsprechende Massnahmen umzusetzen. Die langfristige Ausrichtung des Programms schafft die nötige Planungssicherheit.

Dazu sollen die bisherigen, bewährten Fördermassnahmen weitergeführt werden. Die kantonalen Mittel sollen nicht – wie bisher – über das laufende Budget, sondern über einen Rahmenkredit sichergestellt werden. Die Dauer beträgt gemäss dem vorgeschlagenen neuen § 5 zehn Jahre (2023 bis 2032).

#### 4.2. Fördergrundsätze

Das Förderprogramm Energie 2023 bis 2032 unterstützt Massnahmen in den folgenden Bereichen:

- Gebäudehüllensanierung: z. B. Wärmedämmung, Minergie-Sanierungen;
- Heizungsersatz: z. B. Wärmepumpen, Fernwärme;
- indirekte Massnahmen: z. B. GEAK Plus, Impulsberatungen.

Der Schwerpunkt liegt auf der Gebäudehüllensanierung und auf dem Heizungsersatz. Das Angebot gilt sowohl für Wohn- als auch für Nichtwohnbauten.

Das Förderprogramm Energie basiert auf den Vorgaben des HFM 2015. Sämtliche Massnahmen werden im Rahmen des Gebäudeprogramms abgewickelt und sind globalbeitragsberechtigt, d. h. sie haben Anspruch auf Bundesmittel. So beträgt beispielsweise gemäss HFM 2015 die Untergrenze für Förderbeiträge 20 Prozent der Mehrinvestitionen, die Obergrenze 50 Prozent der (Gesamt-)Investitionen.

Die Fördersätze orientieren sich an den Investitionskosten. Diese stellen für die meisten Bauherrschaften das grösste Hemmnis für den Umstieg auf erneuerbare Heizsysteme dar. Die Fördersätze sind gerade hoch genug, um die nötigen Anreize zu schaffen. Übermässig hohe Fördersätze, welche keine zusätzliche Wirkung mehr erzielen, sind zu vermeiden.

Der Kanton ist für die Förderung in den erwähnten Bereichen zuständig. Zusätzliche kommunale Beiträge sind zwar möglich, aber (grundsätzlich) nicht nötig. Im Sinne der Mitteleffizienz wird den Gemeinden empfohlen, ihre Förderprogramme auf jene Bereiche auszurichten, welche nicht Bestandteil des HFM 2015 sind und nicht über das Gebäudeprogramm abgewickelt werden können. Die Energiefachstelle ist diesbezüglich mit den Energieverantwortlichen der Gemeinden im Gespräch.

Es ist davon auszugehen, dass die Programme Dritter das kantonale Förderprogramm in gewissen Bereichen konkurrenzieren und dass somit ein Teil der Fördergesuche über die Programme Dritter abgewickelt wird. Eine entsprechende Schätzung ist in den Budgetbedarf eingeflossen.

#### 4.3. Vollzug

Der Vollzug erfolgt durch die kantonale Energiefachstelle. Sie kann dazu auch Dritte beauftragen. Die Zeichnungsberechtigung für die Zusicherung von Förderbeiträgen liegt grundsätzlich beim Baudirektor, ab 200 000 Franken ist ein Regierungsratsbeschluss erforderlich. Für Zusicherungen bis 1500 Franken zeichnet die Energiefachstelle selbst.

Die Auszahlung der Förderbeiträge an die Gesuchstellerinnen und Gesuchsteller erfolgt erst mit dem Nachweis, dass die entsprechende Fördermassnahme abgeschlossen ist. Gemäss Vorgaben des Bundes sind Auszahlung, je nach Fördermassnahme, bis spätestens fünf Jahre

nach der Zusicherung möglich. Das Förderprogramm Energie 2023 bis 2032 kann also Ende 2037 definitiv abgeschlossen werden.

Das Förderprogramm kann mit den vorhandenen personellen Ressourcen abgewickelt werden, zusätzliche Stellenprozente sind nicht nötig.

#### 4.4. Budgetbedarf für das Förderprogramm

Die Angaben zum Budgetbedarf für das Förderprogramm basieren auf den Erfahrungen aus dem bestehenden Gebäudeprogramm des Kantons und – für den Bereich Heizungsersatz – auf einem speziell für den Kanton Zug erstellten Modell.<sup>2</sup>

Es wird von folgendem Budgetbedarf ausgegangen (Angaben in Franken pro Jahr):

Förderbeiträge für Massnahmen aus dem Bereich Gebäudehüllensanierung:	2,0 Mio.
Förderbeiträge für Massnahmen aus dem Bereich Heizungsersatz:	4,4 Mio.
Förderbeiträge für indirekte Massnahmen:	0,2 Mio.
Vollzugskosten Kanton:	0,2 Mio.
<b>Total Budgetbedarf für das Förderprogramm Energien:</b>	<b>6,8 Mio.</b>

Es ist davon auszugehen, dass die Nachfrage nach Förderbeiträgen in den nächsten zehn Jahren mehr oder weniger konstant bleibt.

#### 4.5. Finanzierung des Förderprogramms

Wie erwähnt, leistet der Bund im Rahmen des Gebäudeprogramms entsprechend der Bevölkerungszahl einen Sockelbeitrag und nach Massgabe des Kantonsbeitrags sowie in Abhängigkeit des kantonsspezifischen Wirkungsfaktors einen Ergänzungsbeitrag. Letzterer beträgt maximal das Zweifache der kantonalen Mittel. Da aktuell verschiedene Kantone ihre Förderbudgets aufgestockt haben oder noch aufstocken werden, ist damit zu rechnen, dass die Bundesmittel knapp bleiben und der Faktor zwei für den Ergänzungsbeitrag künftig nicht gewährleistet werden kann. Allerdings soll im Rahmen der Revision des CO<sub>2</sub>-Gesetzes<sup>3</sup> die Teilzweckbindung der CO<sub>2</sub>-Abgabe für das Gebäudeprogramm befristet ab 2025 bis 2030 erhöht werden. Es wird daher vorliegend davon ausgegangen, dass der Ergänzungsbeitrag über die nächsten Jahre im Mittel das 1,5-fache des Kantonsbeitrags beträgt. Ferner wird von einem Sockelbeitrag im Umfang von rund 1,6 Millionen Franken ausgegangen.

Die Finanzierung des Gebäudeprogramms ist gemäss der erwähnten Revisionsvorlage mindestens bis 2030 sichergestellt.

Für die Finanzierung des Förderprogramms ergibt sich folgender Kostenschlüssel (Angaben in Franken pro Jahr):

Sockelbeitrag Bund:	1,6 Mio.
Ergänzungsbeitrag Bund:	3,0 Mio.
Kantonale Mittel:	2,0 Mio.
<u>Vollzugskostenbeitrag Bund (5 Prozent Bundesmittel)</u>	<u>0,2 Mio.</u>
<b>Total Mittel für das Förderprogramm Energie:</b>	<b>6,8 Mio.</b>

<sup>2</sup> Förderprogramm Heizungsersatz und Finanzbedarf 2023 bis 2032. INFRAS im Auftrag der Baudirektion, Januar 2022.

<sup>3</sup> Vernehmlassungsvorlage vom 17. Dezember 2021.

#### 4.6. Rahmenkredit für das Förderprogramm Energie 2023 bis 2032

Aus obigen Berechnungen ergibt sich für das Förderprogramm Energie 2023 bis 2032 ein Mittelbedarf von insgesamt 68 Millionen Franken.

Der Kanton Zug leistet bereits seit 2017 Förderbeiträge für energetische Sanierungen. Finanziert werden diese aus Globalbeiträgen des Bundes. Seit 2021 stellt er zudem kantonale Mittel aus dem ordentlichen Budget zur Verfügung. Per 1. Januar 2023 wird nun ein Systemwechsel vollzogen, indem der bisherige Budgetkredit durch einen Rahmenkredit abgelöst wird. Fortan werden Förderbeiträge aus diesem Rahmenkredit beglichen.

Je nach Fördermassnahme kann die Auszahlung des Förderbeitrags bis zu fünf Jahre nach der Zusicherung erfolgen. Aus den Jahren 2018 bis 2021 sind Zusicherungen im Umfang von 2,2 Millionen Franken offen. Zusammen mit voraussichtlich offenen Zusicherungen aus dem Jahr 2022 wird per Ende 2022 mit insgesamt 7 Millionen Franken zugesicherten, aber noch nicht ausbezahlten Förderbeiträgen gerechnet (davon werden voraussichtlich 5,5 Millionen vom Bund beigesteuert). Auch diese Verpflichtungen werden aus dem Rahmenkredit beglichen, wodurch sich der Budgetbedarf von 68 Millionen auf 75 Millionen Franken erhöht.

Der Regierungsrat beantragt, gestützt auf den (neu formulierten) § 5 des kantonalen Energiegesetzes, einen Rahmenkredit über 75 Millionen Franken für ein Programm 2023 bis 2032 zur Förderung von Massnahmen zur Senkung des Energieverbrauchs und der CO<sub>2</sub>-Emissionen in Gebäuden (Förderprogramm Energie 2023 bis 2032).

### 5. **Finanzielle Auswirkungen und Anpassungen von Leistungsaufträgen**

#### 5.1. Finanzielle Auswirkungen auf den Kanton

<b>A</b>	<b>Investitionsrechnung</b>	<b>2023</b>	<b>2024</b>	<b>2025</b>	<b>2026</b>
1.	Gemäss Budget oder Finanzplan: bereits geplante Ausgaben	7'225'000	7'225'000	7'225'000	7'225'000
	bereits geplante Einnahmen	5'225'000	5'225'000	5'225'000	5'225'000
2.	Gemäss vorliegendem Antrag: effektive Ausgaben	7'500'000	7'500'000	7'500'000	7'500'000
	effektive Einnahmen	5'500'000	5'500'000	5'500'000	5'500'000
<b>B</b>	<b>Erfolgsrechnung (nur Abschreibungen auf Investitionen)</b>				
3.	Gemäss Budget oder Finanzplan: bereits geplante Abschreibungen	60'000	120'000	180'000	240'000
4.	Gemäss vorliegendem Antrag: effektive Abschreibungen	60'000	120'000	180'000	240'000
<b>C</b>	<b>Erfolgsrechnung (ohne Abschreibungen auf Investitionen)</b>				
5.	Gemäss Budget oder Finanzplan: bereits geplanter Aufwand	0	0	0	0
	bereits geplanter Ertrag	0	0	0	0
6.	Gemäss vorliegendem Antrag: effektiver Aufwand	0	0	0	0
	effektiver Ertrag				



## 5.2. Finanzielle Auswirkungen auf die Gemeinden

Die Gemeinden können allfällige kommunale Förderprogramme für den Heizungsersatz einstellen oder zumindest massiv reduzieren. Sie werden dadurch finanziell und organisatorisch entlastet.

## 5.3. Anpassungen von Leistungsaufträgen

Diese Vorlage erfordert keine Anpassungen von Leistungsaufträgen.

## 6. **Zeitplan**

März 2022	Kantonsrat, Weiterleitung an Kommission
April 2022	Kommissionssitzung(en)
April 2022	Kommissionsbericht
Mai 2022	Staatswirtschaftskommission; Kommissionsbericht
Juni 2022	Kantonsrat, 1. Lesung
25. August 2022	Kantonsrat, 2. Lesung
2. September 2022	Publikation Amtsblatt
2. November 2022	Ablauf Referendumsfrist
1. Januar 2023	Inkrafttreten

## 7. **Antrag**

Gestützt auf die vorstehenden Ausführungen beantragen wir Ihnen, auf die Vorlage Nr. 3185.10 - 16911 einzutreten und ihr zuzustimmen.

Zug, 29. März 2022

Mit vorzüglicher Hochachtung  
Regierungsrat des Kantons Zug

Der Landammann: Martin Pfister

Der Landschreiber: Tobias Moser

Beilage:

- Beilage 1: Detailerläuterungen zu den Bestimmungen § 4c, Heizungsersatz, und § 5, Fördermassnahmen, inkl. Anhang